

78. Macht sich der Bevollmächtigte des Gläubigers, der für diesen vom Schuldner eine dem §. 211 R.D. zuwiderlaufende Sicherung oder Befriedigung annimmt, schon dadurch der Beihilfe zu dem Vergehen gegen §. 211 R.D. schuldig?

R.D. §. 211.

St.G.B. §. 40.

IV. Straffenat. Ur. v. 31. Januar 1890 g. W. Rep. 3381/89.

I. Landgericht Glogau.

Die Strafkammer hatte den Angeklagten L. wegen strafbaren Eigennutzes (§. 288 St.G.B.'s) und Vergehens gegen §. 211 R.D. in idealer Konkurrenz, den Angeklagten Wilhelm W. wegen Beihilfe zu diesen Vergehen verurteilt. Auf Revision des W. ist das Urteil, soweit es diesen verurteilt, aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Nach den Feststellungen des Vorderrichters hat der Angeklagte L., nachdem er fällige Wechselschulden zu einem erheblichen Betrage infolge Zahlungsunfähigkeit zu zahlen unterlassen hatte und während er insbesondere von seinem Wechselgläubiger F. Zwangsvollstreckung befürchtete, weil er lieber wollte, daß seine Gläubiger Hermann W. und R. Befriedigung erhielten als F., die in der Anklage verzeichneten Gegenstände seines Vermögens gemeinschaftlich mit dem Beschwerdeführer in dessen Gehöft geschafft. Die Verabredungen, auf Grund deren die Hingabe der Sachen in die Verwahrung des Beschwerdeführers geschehen, sind inhalts der Urteilsgründe nicht ganz klar

gestellt worden. Doch scheint der Vorderrichter anzunehmen, daß die Sachen dem Beschwerdeführer als mündlich Bevollmächtigtem der beiden begünstigten Gläubiger entweder als Pfand oder in Zahlungsstatt übergeben seien.

Dem Vorderrichter ist nun darin beizutreten, daß in beiden Fällen die von dem Angeklagten T. begangene That sich sowohl als Beiseiteschaffung von Bestandteilen seines Vermögens bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung, verübt in der Absicht, die Befriedigung der Gläubiger zu vereiteln (§. 288 St.G.B.'s), als auch als Gewährung einer Sicherung oder Befriedigung von Gläubigern darstellt, welche dieselben nicht oder nicht in der Art zu beanspruchen hatten, verübt von einem Schuldner, welcher seine Zahlungen eingestellt hatte, mit Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit in der Absicht, diese Gläubiger vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen (§. 211 R.D.). Ohne Rechtsirrtum konnte der Vorderrichter ferner annehmen, daß beide Gesetzesverletzungen in Idealkonkurrenz (§. 73 St.G.B.'s) zusammenreffen, da insbesondere nicht etwa der Thatbestand eines der beiden Strafgesetze in dem des anderen aufgeht, also nicht der Fall der sog. Gesetzeskonkurrenz vorliegt.

Eben darum ist aber auch die vom Vorderrichter gegen den Beschwerdeführer getroffene Feststellung, daß er dem T. zur Begehung der gegen diesen festgestellten Vergehen wissentlich durch die That Hilfe geleistet hat (§. 49 St.G.B.'s), nach den beiden gegen T. in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten besonders zu prüfen.

Die Feststellung der Beihilfe zu dem Vergehen gegen §. 288 St.G.B.'s erscheint rechtlich bedenkenfrei, da in der Mitwirkung beim Fortschaffen der Sachen und in deren Übernahme ohne Rechtsirrtum eine Hilfeleistung durch That gefunden werden konnte, der Vorderrichter auch festgestellt hat, daß Beschwerdeführer von der drohenden Zwangsvollstreckung und von der Absicht des T., die Befriedigung des F. zu vereiteln, wußte. Daß ein anderer Gläubiger des Thäters überhaupt nicht oder wenigstens dann nicht, wenn die beiseitegeschafften Vermögensstücke zu seiner Befriedigung verwendet werden, als Gehilfe zu der Strafthat des §. 288 in Betracht kommen könne, ist weder aus dem Begriffe der Beihilfe, noch aus der Beschaffenheit der Hauptthat zu entnehmen. Die von der Revision dafür angezogenen Urteile des Reichsgerichtes,

Rechtspr. des R.G.'s Bd. 2 S. 493. 762, Bd. 3 S. 153, Bd. 4 S. 28. 145,

betreffen nicht den §. 288 St.G.B.'s, sondern den §. 211 R.D. und sind aus dessen Entstehungsgeschichte und kriminalpolitischen Bedeutung begründet.

Während also die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Beihilfe zu dem Vergehen gegen §. 288 St.G.B.'s an sich hätte unbeanstandet bleiben müssen, führt die Hineinziehung des §. 211 R.D. ihm gegenüber zur Aufhebung des ganzen Urtheiles. Wie das Reichsgericht in früheren Entscheidungen angenommen und eingehend begründet hat, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 439, Bd. 5 S. 435; Rechtspr. des R.G.'s Bd. 4 S. 28. 145,

ist die bloße Annahme einer Sicherung oder Befriedigung unter den Voraussetzungen des §. 211 R.D. seitens des begünstigten Gläubigers nicht als eine strafbare Teilnahme desselben an den von dem Schuldner durch die Gewährung begangenen Vergehen anzusehen. Vorliegend handelt es sich nun freilich nicht um die begünstigten Gläubiger selbst, sondern um deren Bevollmächtigten. Allein die von ihm verwirklichte Thätigkeit war keine andere, als die der Sicherung oder Befriedigung annehmenden Gläubigers; es kann auch nicht ohne weiteres angenommen werden, daß sein Vorfaß ein weitergehender oder anderer gewesen wäre, als der des Gläubigers selbst, der sein Recht unter Verletzung des Konkursanspruches der übrigen Gläubiger verfolgt. Alle die Gründe, aus denen der Gläubiger in diesem Falle nicht wegen Beihilfe zu dem Vergehen des Schuldners bestraft werden kann,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 439,

sprechen auch für den Bevollmächtigten des Gläubigers. Seine Handlung stellt sich, wenn nicht etwa aus besonderen Umständen hervor geht, daß sein Wille gerade darauf gerichtet war, die Begünstigung als That des Schuldners zu fördern, vielmehr als eine Hilfeleistung zu der That des Gläubigers dar und muß deshalb gleich dieser straflos bleiben.

Mußte hiernach gemäß §§. 376. 393. 394 St.P.D., wie geschehen, erkannt werden, so rechtfertigt sich insbesondere die Aufhebung der allerdings nur in einer Richtung fehlerhaften thatsächlichen Feststellung in ihrem vollen Umfange durch die Einheitlichkeit der vom Vorderichter festgestellten That.